

# Satzung

des

**„Förderverein '70 Fanfarenzug Strausberg e.V.“**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.10.2014  
zuletzt geändert mit Beschluss Mitgliederversammlung am 14.03.2015

# Förderverein '70 Fanfarenzug Strausberg e.V.

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein '70 Fanfarenzug Strausberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Strausberg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die materielle, finanzielle und personelle Förderung des Fanfarenzuges Strausberg
  - die eigenständige Suche von Sponsoren
  - die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher und nicht öffentlicher Veranstaltungen
  - die Unterstützung des Trainingsbetriebes
  - die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsreisen
  - die Pflege der Tradition des Fanfarenzuges Strausberg
  - die Vertretung der Interessen ehemaliger Fanfarenzugmitglieder
  - die ständige Mitglieder- und Eigenwerbung.

Die Förderung kann sowohl durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Fanfarenzug Strausberg als auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Bekleidung und Ausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige Aktivitäten übernimmt und trägt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (gemeinnützige Zwecke).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.

# Förderverein '70 Fanfarenzug Strausberg e.V.

---

- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist, unter Anerkennung der Satzung, schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Grundlage für die Mitgliedschaft ist die fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Eine ruhende Mitgliedschaft über einen begrenzten Zeitraum ist zulässig. Sie ist auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes vom Vorstand zu beraten und zu beschließen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals möglich.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

Der Ausschluss ist zulässig bei:

- Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten
- Groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins
- Wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen des Vereins
- Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Beitragsordnung regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Art und Weise der Zahlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,

# Förderverein '70 Fanfarenzug Strausberg e.V.

---

- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.  
Mitglieder können Anträge für weitere Tagesordnungspunkte bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes – dabei haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Beschluss der Beitragsordnung
  - Beschluss des Haushaltsplanes
  - Beschluss über Anträge
  - Änderung der Satzung
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses wünscht, erfolgt die Abstimmung geheim. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
  - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vereinsvorsitzenden

# Förderverein '70 Fanfarenzug Strausberg e.V.

---

- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer
- bis zu 5 Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch berufen. Das berufene Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss diese Position im Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Wahl neu besetzt werden.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögen
  - Erstellung des Rechenschafts- und Finanzberichts
  - Erarbeitung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Schriftführer. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der Diskussion und bei Beschlüssen das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Vereinsmitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen als Gäste teilzunehmen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zum Kassenprüfer kann gewählt werden, wer Mitglied im Förderverein '70 Fanfarenzug Strausberg e. V. ist und nicht dem Vorstand angehört.

# Förderverein '70 Fanfarenzug Strausberg e.V.

---

- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens ein Mal im Geschäftsjahr auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sie haben ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen, insbesondere auch die Prüfung der Barkasse vorzunehmen.
- (4) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungsergebnisse zu berichten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder in EDV-Systemen. Diese Daten werden gespeichert, und aktualisiert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung der Veröffentlichung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet schriftlich widerrufen. Im Falle eines Einwandes/Widerrufes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (5) Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird in Bezug auf § 31 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **Förderverein '70 Fanfarenzug Strausberg e.V.**

---

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Dies gilt nicht, soweit die Schäden oder Verluste durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden.
- (3) Für Verbindlichkeiten des „Förderverein '70 Fanfarenzug Strausberg e.V.“ wird nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet.

### **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KSC Strausberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des „Förderverein '70 Fanfarenzug Strausberg e.V.“ in Kraft.